

Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Bezug auf die Mutter angehalten werden, dem Hülfbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlusfassung steht für die Ortschaften des platten Landes dem Landrathe desjenigen Bezirkes zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hülfbedürftigen seinen Wohnsitz hat, für die Städte dem Stadtgemeindevorstand.

Hat der gedachte Angehörige im Fürsichtbume keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§. 36.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 35) steht innerhalb zehn Tagen nach deren Zustellung sowohl dem in Anspruch genommenen Angehörigen, wie dem berechtigten Armenverbande der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zu, welche Letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Theilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§. 37.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (§§. 35. 36) sind vorläufig und so lange vollstreckbar, bis auf erhobenen Rekurs im Verwaltungswege oder mittelst rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

In letzterem Falle hat der Armenverband den in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angelegenen Beschlusses der Verwaltungsbehörde angebracht, so kann er nur Dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

§. 38.

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann ein Armenverband in allen Fällen, soweit nicht die §§. 17 sqq., betreffend das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände, zur Anwendung kommen, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen.

Schlußbestimmungen.

§. 39.